Kapitalgesellschaften in Deutschland

Die Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person und eine Körperschaft des privaten Rechts, die auf einem Gesellschaftsvertrag beruht. Die Mitglieder der Kapitalgesellschaft verfolgen gemeinsame, in den meisten Fällen wirtschaftliche Absichten. Zu den charakteristischen Kennzeichen von Kapitalgesellschaften gehört, dass sowohl die Vorgaben zur Kapitalaufbringung als auch zur Kapitalerhaltung gesetzlich festgelegt sind.

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend existieren in Deutschland drei grundlegende Arten von Kapitalgesellschaften, nämlich

- 1. die Aktiengesellschaft, kurz AG
- 2. die Kommanditgesellschaft auf Aktien, kurz KGaA sowie
- 3. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH.

Die bergrechtliche Gewerkschaft gibt es nicht mehr.

Das Wesen der Kapitalgesellschaft

Der Betrieb einer Kapitalgesellschaft ist zu jedem legalen Zweck möglich, also sowohl zu einem gewerblichen als auch zu einem ideellen Zweck. Unabhängig von dem Zweck ist eine Kapitalgesellschaft aber immer ein sogenannter Formkaufmann. Das bedeutet, die Kapitalgesellschaft ist kraft Rechtsform Kaufmann, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Handelsgewerbe betrieben wird oder ob nicht. Dies begründet sich damit, dass der Gesetzgeber die Annahme zugrunde legt, dass ein solches Gewerbe vorliegt und insofern auch keine Gegenbeweise zulässt.

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist nicht an eine bestimmte Personenzahl gebunden, ist durch mehrere Personen also genauso möglich wie durch eine Einzelperson. Gemeinsam sind allen Kapitalgesellschaften dabei die folgenden Merkmale.

Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person, die rechts- und parteifähig ist. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH ist eine Kapitalgesellschaft außerdem auch deliktsfähig.

Der Bestand der Kapitalgesellschaft ist nicht abhängig von ihren Mitgliedern.

Der Vorgang der Gründung gliedert sich in mehrere Abschnitte, nämlich den Abschluss des Gesellschaftsvertrages, der notariellen Beurkundung der Satzung und der Eintragung in das Handelsregister.

Für das Stamm- und das Grundkapital gelten gesetzlich festgelegte Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften.

Die Geschäftsführung und die Vertretung erfolgt durch Nichtgesellschafter. Dies wird als Fremdorganschaft bezeichnet.

Die Willensbildung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip, die Kapitalanteile bilden dabei die Maßgabe.

Die Mitglieder haften nicht unmittelbar gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Außerdem gilt das Trennungsprinzip, was bedeutet, dass keine oder eine nur eingeschränkte indirekte Durchgriffshaftung mit ihrem Gesamtgesellschaftsvermögen bei voller Haftung der Gesellschaft gegeben ist.

Haben die Mitglieder der Gesellschaft ihre Einlagen geleistet, sinkt meist das Interesse der Kapitalgesellschaft an ihnen als Person. Dies liegt daran, dass die Gesellschafter, anders als bei einer Personengesellschaft, bei einer Kapitalgesellschaft weder mit ihrem Vermögen für Gesellschaftsverbindlichkeiten einstehen noch bestimmte Aufgaben oder Dienste gegenüber der Gesellschaft erledigen müssen.

Die Arten von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften können nach der Umlauffähigkeit der Rechtsstellung der Mitglieder und nach dem Beteiligungsumfang der Mitglieder an der Geschäftsführung in unterschiedliche Arten eingeteilt werden.

Zur Umlauffähigkeit:

das deutsche Recht sieht durch §15 III GmbHG vor, dass der Geschäftsanteil an einer GmbH nur durch einen beurkundeten Abtretungsvertrag übertragen werden kann. Gleiches gilt für die Verpflichtung, einen Geschäftsanteil abzutreten. Zudem kann im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbart werden, dass eine Abtretung nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich ist.

Im Unterschied dazu kann eine Aktie gemäß § 10 AktG als Inhaber- oder Orderpapier verbrieft werden. Dadurch können Aktien wie Wertpapiere übertragen und in Form von Effekten zur Kapitalbeschaffung oder Kapitalanlage eingesetzt werden. Allerdings kann auch die Übertragung von Aktien im Rahmen der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

Durch die deutlich bessere Umlauffähigkeit von Aktien gegenüber Geschäftsanteilen wird deutlich, dass die Aktiengesellschaft primär auf die Börsenfähigkeit und einen Mitgliederwechsel ausgelegt ist, während das Konzept der GmbH eher auf einer Beständigkeit der Gesellschafter beruht.

Zur Geschäftsführung:

In aller Regel führt der Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft bei einer GmbH. Dabei kann die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer jedoch Beschränkungen auferlegen, wobei der Gesellschaftervertrag den möglichen Umfang regelt. Bei einer AG obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand. Über Angelegenheiten der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur dann entscheiden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag hierzu gestellt hat. Insofern steht bei Aktionären die reine Kapitalbeteiligung im Vordergrund.

Das Stamm- und das Grundkapital

Das Stamm- oder das Grundkapital bildet die Basis für das wirtschaftliche Handeln der Kapitalgesellschaft. Es wird bei der Gründung eingebracht und kann im Verlauf der Geschäftstätigkeit verändert werden.

- Das Stammkapital ist das Kapital, das bei der Gründung einer GmbH eingebracht wird. Nach § 5 Abs. 1 GmbHG muss das Stammkapital in Deutschland mindestens 25.000 Euro betragen. Die GmbH haftet jedoch nicht nur mit dem Stammkapital, sondern immer mit ihrem gesamten Vermögen.
- Das Grundkapital ist das Kapital, das bei der Gründung einer Aktiengesellschaft eingebracht wird. Es wird in der Bilanz als Teil des Eigenkapitals ausgewiesen und ist in Aktien unterteilt. Auf diese Weise wird das Mitgliedschaftsrecht der Anteilseigner an der Gesellschaft verbrieft. Bei einer Aktiengesellschaft muss das Grundkapital mindestens 50.000 Euro betragen. Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Dabei ist die Schuld und damit auch die Haftung der Aktionäre allerdings auf die Höhe ihrer jeweiligen Einlagen begrenzt.

Ist das Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft aufgebraucht, erleidet die Kapitalgesellschaft eine Insolvenz. Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn den Gesellschaftern der Verbrauch des Kapitals als Missbrauch vorgeworfen werden kann. In diesem Fall liegt eine Existenzvernichtungshaftung vor, wodurch die Gesellschafter für die Überschuldung der Gesellschaft haften.

Die Rechte der Anteilseigner

Die Anteilseigner haben in erster Linie -

- Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung,
- Anspruch auf die im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses vereinbarten Gewinnausschüttungen sowie
- Residualanspruch, was bedeutet, dass sie einen Anteil am Liquidationserlös erhalten, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

Direkte Rechte an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft haben die Anteilseigner jedoch nicht.

Die Größenklassen von Kapitalgesellschaften

Das Bilanzrecht teilt Kapitalgesellschaften in drei Größenklassen ein, nämlich in kleine, in mittelgroße und in große Gesellschaften. Entsprechend § 267 HGB ergibt sich die Einteilung in die jeweilige Größenklasse anhand der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer.

Je nachdem, welcher Größenklasse eine Kapitalgesellschaft angehört, ergeben sich unterschiedlich strenge Rechnungslegungsanforderungen und Offenlegungspflichten.

<u>Die Kapitalgesellschaften im Einzelnen:</u>

Die Aktiengesellschaft, kurz AG

Bei der Aktiengesellschaft handelt es sich um eine Form der Kapitalgesellschaft, die in aller Regel die Absicht verfolgt, ein Unternehmen zu betrieben. Für Wirtschaftsunternehmen mit großem Kapitalbedarf gilt die AG dabei als die typische Unternehmensform. Die Ausrichtung als Kapitalgesellschaft, die primär eine Vereinigung und eine Vermehrung von Vermögen als Ziel verfolgt, zeigt sich bei einer AG am deutlichsten. Folgende Merkmale charakterisieren eine Aktiengesellschaft:

- Die AG ist eine Körperschaft, die auf Mitgliedschaft beruht. Dennoch tritt die AG als Vereinigung als selbstständig rechtsfähige Einheit auf, die mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Zudem kann eine AG vor Gericht Klage einreichen und im Gegenzug genauso auch verklagt werden.
- Die AG ist eine Kapitalgesellschaft. Das bedeutet, die Grundlage der AG stellt ein gewisses Grundkapital dar und die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf eben dieses Grundkapital.
- Das Grundkapital der AG ist in Aktien aufgeteilt. Meist werden Aktien heute allerdings nicht mehr in eigenständigen Aktienurkunden verbrieft. Stattdessen werden die Aktien von börsennotierten AGs vielfach in einer einzigen Urkunde verbrieft und bei der Clearstream International S.A. hinterlegt.
- Aktien können im Normalfall übertragen werden. Entgegen der häufigen Annahme gehört es jedoch nicht zu den zwingenden Eigenschaften einer AG, dass ihre Aktien an einer Börse gehandelt werden.

Eine Aktiengesellschaft vereint üblicherweise Aktionäre in großer Anzahl. Die Aktionäre haben ihr Kapital investiert, um auf diese Weise Erträge zu erwirtschaften. Ihre Rechte nehmen die meist passiven Aktionäre dann im Form eines Stimmrechts bei Aktionärsversammlungen wahr. An der Geschäftsführung sind sie jedoch nicht beteiligt.

Die Bedeutung von Aktiengesellschaften

Aktiengesellschaften haben im heutigen Wirtschaftsleben eine sehr wichtige Bedeutung. Durch die Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen können sich AGs sehr viel leichter neues Kapital beschaffen als viele andere Unternehmensformen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine AG handelt, deren Werte an einer Börse gehandelt werden.

Dies begründet auch, weshalb zum einen Großunternehmen und zum anderen schnell wachsende Unternehmen mit entsprechend hohem Kapitalbedarf meist als AGs gegründet werden. Hinzu kommt, dass der Bestand der AG, im Unterschied zu beispielsweise Einzelunternehmen oder OHGs, nicht von den Gesellschaftern abhängt. Dadurch ist eine längere Lebensdauer gegeben.

Die Gründung von Aktiengesellschaften

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war die Gründung einer Aktiengesellschaft an einen hoheitlichen Akt gebunden. Im Zuge der Einführung moderner Handelsrechtgesetzte gab es nunmehr zwar ein standardisiertes Recht für alle Aktiengesellschaften, aber die Gründung war weiterhin nur mit einer entsprechenden staatlichen Genehmigung möglich.

Heute bedarf es für die Gründung einer AG keiner staatlichen Genehmigung mehr, allerdings müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Hierzu gehört, dass der oder die Gründer eine Satzung aufstellen, die notariell beurkundet werden muss.

Die Europäische Gesellschaft als Sonderform der AG

Die Europäische Gesellschaft, die auch als Societas Europaea oder kurz SE bezeichnet wird, ist eine AG in der Europäischen Union. Seit Ende 2004 können Gesellschaften gegründet werden, für die weitestgehend einheitliche Rechtsprinzipien gelten.

Da die SE in EU-Dokumenten auch Europäische Aktiengesellschaft genannt wird, hat sich umgangssprachlich die Bezeichnung Europa-AG eingebürgert. Zu den wesentlichen Merkmalen einer SE gehört, dass:

- sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und als Kapitalgesellschaft über ein Mindestkapital von 120.000 Euro verfügt.
- ihr Kapital in Aktien aufgeteilt ist und jeder Aktionär nur in der Höhe seiner Einlagen haftet.
- sich ihr Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU befindet, wobei eine Verlegung in ein anderes EU-Land jederzeit möglich ist.
- sich ihre Aktionäre in Hauptversammlungen treffen und in diesem Rahmen grundlegende Rechte ausüben können.
- die Geschäftsführung entweder dem Vorstand obliegt und vom Aufsichtrat kontrolliert wird oder es ein Verwaltungsorgan gibt, das sich aus drei Verwaltungsräten zusammensetzt und die Geschäftsführung übernimmt. In diesem Fall muss einer der Verwaltungsräte als geschäftsführender Direktor bestimmt werden.
- die Aktien entsprechend der jeweiligen nationalen Vorschriften übertragbar sind. Eine Notierung an der Börse ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Insgesamt wird eine SE wie eine AG behandelt, für die die Rechte des Landes gelten, in dem die SE ihren Sitz hat. Dies gilt dann sowohl für den Handel mit Aktien als auch für beispielsweise die Rechnungslegung oder die Handhabung von einer Insolvenz. Um eine SE gründen zu können, gibt es vier Möglichkeiten.

So können bestehende Gesellschaften zu einer SE verschmelzen, es können eine Holdinggesellschaft oder eine gemeinsame Tochtergesellschaft von mehreren Gesellschaften oder einer bestehenden SE gegründet werden oder eine nationale AG kann in eine SE umgewandelt werden. Dabei muss jedoch immer zumindest ein grenzüberschreitendes Element vorhanden sein, wobei sich an der Gründung nur Gesellschaften aus den EU- und den EWR-Mitgliedsstaaten beteiligen dürfen.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, kurz KGaA

Die KGaA ist eine Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Vereinfacht erklärt handelt es sich bei der KGaA um eine Aktiengesellschaft, nur dass hier persönlich haftende Gesellschafter den Vorstand ersetzen.

Trotz der Merkmale, die für eine Personengesellschaft typisch sind, ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft und eine rechtsfähige juristische Person. Zudem handelt es sich bei der KGaA um eine Handelsgesellschaft, die somit im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann gilt. Häufige Abwandlungen der KGaA finden sich in den Rechtsformen als GmbH & Co. KGaA oder als AG & Co. KGaA und in diesen Gestaltungen existiert keine natürliche Person, die unbeschränkt haftet.

Die Struktur einer KGaA

Eine KGaA setzt sich aus zwei unterschiedlichen Typen von Gesellschaftern zusammen.

1. Persönlich haftende Gesellschafter.

Diese werden auch als Komplementäre bezeichnet und für sie gilt im Wesentlichen das Personengesellschaftsrecht. Komplementäre sind dazu befugt, Geschäfte zu führen und die Gesellschaft zu vertreten. Allerdings können einzelne Komplementäre im Rahmen der Satzungsbestimmung von der Geschäftsführung und der Vertretung ausgeschlossen werden.

2. Kommanditaktionäre.

Sie bringen das Grundkapital in Form von Aktien in die KGaA ein. Dabei haben sie die gleichen Rechte wie die Aktionäre in einer AG und haften nur in der Höhe ihrer Einlagen für Forderungen gegenüber der Gesellschaft.

Das Kapital einer KGaA

Das Gesamtkapital einer KGaA setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus dem Grundkapital der Kommanditaktionäre und aus den Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter. Wie bei einer AG muss auch das Mindestkapital einer KGaA mindestens 50.000 Euro betragen.

Für die Kapitalaufbringung, die Kapitalerhaltung und die Kapitalmaßnahmen gelten die aktienrechtlichen Regelungen, auf die Vermögenseinlagen der Komplementäre hingegen können die Vorschriften des Personengesellschaftsrechts angewandt werden.

Die Verteilung der Zuständigkeiten

Gravierende Unterschiede gibt es im Zusammenhang mit der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Komplementären und den Kommanditaktionären im Vergleich mit der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Vorstand und den Aktionären in einer AG.

- Die Komplementäre haben eine einflussreichere Stellung als der Vorstand in einer AG. So wird grundsätzlich für jede außergewöhnliche Maßnahme der Geschäftsführung genauso wie für jedes Grundlagengeschäft die Zustimmung der Komplementäre benötigt und gegen ihren Willen können keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden.
- Der Einfluss der Kommanditaktionäre ist zweigeteilt. Auf der einen Seite verfügen sie über weitergehende Befugnisse als Aktionäre, beispielsweise im Hinblick auf die Zustimmung zu außergewöhnlichen Maßnahmen oder die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

Auf der anderen Seite ist ihre Einflussnahme dadurch eingeschränkt, dass sie keinen direkten Einfluss auf die Personalbesetzung in der Geschäftsleitung nehmen können, weil der Aufsichtrat Komplementäre werden abberufen noch bestellen kann.

Um einen neuen Komplementär aufzunehmen oder einem Komplementär die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung zu entziehen, muss es grundsätzlich eine Zustimmung aller Gesellschafter geben, auch die des Betroffenen.

- Im Unterschied zur AG kann der Aufsichtsrat einer KGaA außerdem nicht an der Geschäftsführung mitwirken, denn eine solche Einflussnahme ist für das Kontrollgremium nicht vorgesehen.
- Die Satzung hingegen kann im Unterschied zur AG weitestgehend frei gestaltet werden.

Die Bedeutung der KGaA

Insgesamt spielte die KGaA nur eine untergeordnete Rolle und es gab nur wenige Unternehmen, die sich für diese Rechtsform entschieden. 1997 urteilte der BGH allerdings, dass eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA erlaubt ist, und seitdem kann die KGaA einen deutlichen Bedeutungszuwachs verzeichnen.

Insgesamt bietet die KGaA dabei auch einige Vorteile. Anders als in der AG ist in der KGaA die Kontrolle beispielsweise nicht an die Höhe der Kapitalbeteiligung gebunden. Während in der AG Mehrfachstimmrechte für einzelne Aktionäre unzulässig sind, können die Komplementäre in der KGaA bei entsprechend gestalteter Satzung auch dann ihre Machtposition behalten, wenn sie keine oder nur sehr geringe Vermögenseinlagen leisten. Aus diesem Grund gilt die KGaA als übernahmeresistent und bietet sich somit verstärkt für Familien- und Traditionsunternehmen an, die die Börse zur Kapitalbeschaffung nutzen möchten.

Solange die Familienmitglieder Komplementäre oder Mehrheitsgesellschafter der Komplementärgesellschaft bleiben, behalten sie die Kontrolle über das Unternehmen, selbst wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals an fremde Kommanditaktionäre verkauft wird.

Weitere Pluspunkte ergeben sich im Hinblick auf die Nachfolgeregelungen, denn beispielsweise die GmbH & Co. KGaA bietet interessante Gestaltungsspielräume im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH

Bei einer GmbH handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft als juristische Person, bei der nur das Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet.

Jede juristische oder natürliche Person kann eine GmbH gründen. Dabei erfolgt die Gründung durch eine oder mehrere Personen durch den Abschluss eines Gesellschaftervertrags, der als Satzung notariell beurkundet werden muss.

Das Stammkapital setzt sich aus den Kapitaleinlagen der Gesellschafter zusammen. Als juristische Person des privaten Rechts trägt die GmbH eigenständig Rechte und Pflichten. So kann eine GmbH beispielsweise Verträge abschließen, Eigentum erwerben, vor Gericht klagen oder auch selbst verklagt werden.

Anhand der Bezeichnung lässt sich ableiten, dass eine GmbH dabei nur beschränkt haftet. Das bedeutet, die GmbH haftet ausschließlich mit ihrem Geschäftsvermögen, während die Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Die Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ist auf die Höhe der geleisteten Kapitaleinlagen beschränkt.

Die Namen für eine GmbH

Ein Unternehmen, das in der Rechtsform als GmbH gegründet wird, kann unterschiedlich benannt werden, wobei sich der Firmenname aus einem Sach-, Personen-, Misch- oder Phantasienamen und dem Zusatz der Rechtsform, ausgeschrieben oder als Kürzel, zusammensetzen kann.

Wichtig ist jedoch, dass der Name das Unternehmen kennzeichnet und nicht irreführend ist. Zudem darf der Name nicht schon im Firmenbuch des jeweiligen Standortes und im Handelsregister eingetragen sein oder Verwechslungspotenzial mit einem bereits erfassten Firmennamen bieten.

Weiterführende Wirtschaftsthemen und Unternehmensberatung:

Tipps für eine Existenzgründung

 $\frac{http://www.investoren-beteiligung.de/index.php/Investment-Blog/Tipps-zur-Existenzgruendung.html}{Existenzgruendung.html}$

Sponsoring-Ideen für Unternehmen und Investoren

http://www.investoren-beteiligung.de/index.php/Investment-Blog/Sponsoring-Ideen-fuer-Investoren-und-Unternehmen.html

Die größten Risiken bei Unternehmensbeteiligungen

http://www.investoren-beteiligung.de/index.php/Investment-Blog/Risiken-bei-Unternehmensbeteiligungen.html

Infos und Übersicht zum Thema Factoring

http://www.investoren-beteiligung.de/index.php/Investment-Blog/Uebersicht-und-Infoszum-Factoring.html

Möglichkeiten für Unternehmensfinanzierungen

http://www.eu-darlehen-

finanzierung.de/moeglichkeiten fuer unternehmensfinanzierungen.html

Copyright by www.investoren-beteiligung.de